

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS200184-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Ge-
richtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

Beschluss und Urteil vom 7. Oktober 2020

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Kanton Aargau,

Beschwerdegegner,

vertreten durch Obergerichtskasse

betreffend

Pfändungsankündigung / Betreibung Nr. ...
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 9)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich
vom 2. September 2020 (CB200076)

Erwägungen:

1.

1.1. Am 22. Mai 2020 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (Vorinstanz) Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung des Betreibungsamtes Zürich 9 vom 8. Mai 2020. Er verlangte, die Pfändungsankündigung sei aufzuheben, es sei generell keine Pfändung durchzuführen, und es seien ihm die Umtriebe zu entschädigen sowie ein Wiedergutmachungsbetrag zuzusprechen. Ausserdem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (vgl. act. 3).

1.2. Mit Entscheid vom 2. September 2020 stellte die Vorinstanz die Nichtigkeit der Pfändungsankündigung fest und wies das Betreibungsamt an, die Pfändung gehörig anzukündigen. Im Übrigen wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wies sie ebenfalls ab. Für das vorinstanzliche Verfahren wurden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen (act. 18 [= act. 15]).

1.3. Mit elektronischer Eingabe vom 25. September 2020 beantragte der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zürich, es sei ihm die Frist für eine Beschwerde gegen diesen Entscheid zu erstrecken; zudem sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Seine Eingabe gelte gleichzeitig auch als Beschwerde (vgl. act. 19-20). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-16).

2.

2.1. Auf den Weiterzug einer betreibungsrechtlichen Aufsichtsbeschwerde an die obere kantonale Aufsichtsinstanz nach Art. 18 SchKG sind die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und §§ 83 f. GOG). Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist von zehn Tagen

schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 18 Abs. 1 SchKG; Art. 321 Abs. 1 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

2.2. Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der Entscheid der Vorinstanz vom 2. September 2020 dem Beschwerdeführer am 15. September 2020 zugestellt (act. 16/3). Die zehntägige Beschwerdefrist lief damit am 25. September 2020 ab. Der Beschwerdeführer gab seine Eingabe am letzten Tag der Frist und damit rechtzeitig auf; sie ging am 28. September 2020 beim Obergericht ein (vgl. act. 19).

2.3. Eingaben an das Gericht können in Papierform oder elektronisch erfolgen. Sie sind zu unterzeichnen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer elektronischen Signatur versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Die elektronische Eingabe des Beschwerdeführers an das Obergericht ist gemäss Prüfbericht der Eidgenössischen Zertifizierungsstelle nicht rechtsgültig elektronisch signiert (act. 20/1). Dem Beschwerdeführer wäre an sich Frist anzusetzen, um den Mangel zu verbessern (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Da sich die Anträge des Beschwerdeführers – wie nachstehend ausgeführt – sogleich als unbegründet erweisen, kann im Sinne der Prozessökonomie jedoch davon abgesehen werden.

2.4. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Als solche ist sie nicht erstreckbar (Art. 31 SchKG; Art. 144 Abs. 1 ZPO). Das Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers ist daher abzuweisen.

2.5. Der Beschwerdeführer erklärt, bei Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs gelte seine Eingabe vom 25. September 2020 als Beschwerde. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Bei Eingaben von Laien wird dabei sehr wenig verlangt. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung muss wenigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet (statt vieler: OGer ZH PF110042 vom 7. November 2011 E. III./1.1.).

Dies gilt auch in Verfahren, in welchen das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Wird diesen Anforderungen nicht Genüge getan, so wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (vgl. etwa OGer ZH PS200050 vom 18. März 2020 E. 1.).

Der Beschwerdeführer beanstandet mit Bezug auf den Entscheid der Vorinstanz einzig, sein Antrag auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands sei nur am Rande behandelt und zum Schluss nicht gänzlich ausformuliert oder offiziell abgelehnt worden (act. 19). Dies trifft nicht zu: Die Vorinstanz wies das Gesuch in ihrem Entscheid ausdrücklich ab (act. 18 Dispositivziffer 1). Zur Begründung führte sie aus, es handle sich weder um einen komplexen Sachverhalt noch um komplexe Rechtsfragen. Das Betreibungsamt habe eine nichtige Pfändungsankündigung ausgestellt, was von Amtes wegen zu korrigieren sei. Der Beschwerdeführer sei offensichtlich in der Lage gewesen, dies auch ohne Anwalt zu rügen. Weitere Vorbringen seien nicht erforderlich. Damit sei keine Rechtsverbeiständung notwendig (act. 18 E. 9.3.). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Dass die Vorinstanz bei diesem Ergebnis die weiteren Voraussetzungen nicht prüfte, ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen lässt sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers nicht herauslesen, inwiefern er den Entscheid der Vorinstanz beanstandet oder wie das Obergericht entscheiden soll. Damit genügt seine Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht. Es erübrigen sich daher weitere Ausführungen zu den Erwägungen der Vorinstanz. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

3.1. Der Beschwerdeführer ersucht um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren. Nachdem die Eingabe des Beschwerdeführers erst nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist beim Obergericht eingegangen ist, könnte auch ein Rechtsvertreter nicht mehr rechtzeitig tätig werden. Überdies liegt es grundsätzlich an der Partei selbst, ihre Interessen im Verfahren zu vertreten oder einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu mandatieren, welcher – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – beantragen kann, dass er als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird (vgl. Art. 117-118 ZPO). Das Ge-

richt stellt einer Partei nur einen Rechtsanwalt zur Seite, wenn diese offensichtlich nicht imstande ist, den Prozess zu führen oder selbst einen Anwalt zu mandattieren (vgl. Art. 69 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_191/2015 vom 22. Januar 2016 E. 2.1.). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der Antrag des Beschwerdeführers, das Gericht habe ihm einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen, ist folglich abzuweisen.

3.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Das Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers wird abgewiesen.
2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage einer Kopie von act. 19, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich 9, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am: